

Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH



Letzte Aktualisierung: 13.11.2025

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich / Ausschluss fremder AGB

Die nachstehenden Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle – auch künftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote der Millitzer Brandschutz GmbH ("MILLITZER") ("MILLITZER"), soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt MILLITZER nicht an, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn MILLITZER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.

Im Falle der reinen Lieferung von Waren gelten für diese Geschäfte vorrangig die „Bedingungen für die Lieferungen von Bauteilen für Brandschutzanlagen der Millitzer Brandschutz GmbH“, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen MILLITZER und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2. Die Angebote von MILLITZER und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An verbindliche Angebote hält sich MILLITZER sechs Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern in dem Angebot keine andere Annahmefrist bestimmt ist.

2.3. Ist die Bestellung des Auftraggebers ein Angebot nach § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so kann MILLITZER dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang annehmen, es sei denn, der Auftraggeber hat eine andere Annahmefrist bestimmt.

2.4. War das Angebot von MILLITZER nicht als verbindlich gekennzeichnet oder die Annahmefrist verstrichen, kommt ein Vertrag erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von MILLITZER zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrages das Angebot von MILLITZER entscheidend. Haben Auftraggeber und MILLITZER gemeinsam ein schriftliches Dokument über die Lieferung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.

2.5. Sofern für die Durchführung des Vertrages eine Ausführgenehmigung erforderlich ist, steht der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Ausführgenehmigung. Gleiches gilt für die Erteilung eines "Nullbescheides" (nachstehend 3.), sofern MILLITZER hierauf im Angebot oder in der Auftragsbestätigung hingewiesen hat.

2.6. Vertragsbestandteile und Reihenfolge

Vertragsbestandteile sind (sofern nicht anders vereinbart):

- die Auftragsbestätigung von MILLITZER,
- sofern vorhanden:
 - der von MILLITZER und dem Auftraggeber unterzeichnete Vertrag,
- das Angebot von MILLITZER,
- sofern vorhanden: die Annahmeerklärung des Auftraggebers,
- diese Allgemeinen Bedingungen,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – DIN 1961; VOB Teil B nebst den einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen DIN 18299 ff. VOB Teil C.

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsbestandteilen ergibt sich die Rangfolge der Regelungen aus der vorstehenden Reihenfolge, wobei die vorrangige Regelung die nachrangige Regelung auch insoweit verdrängt, als die vorrangige Regelung der ergänzenden Auslegung zugänglich ist.

3. Exportkontrolle

„Abschluss und Durchführung des Vertrags („Geschäft“) stehen unter dem Vorbehalt exportkontrollrechtlicher Zulässigkeit nach anwendbarem deutschen und EU-Recht; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US- und sonstiges nationales Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig, insbesondere durch Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und Dokumente („Kooperationspflicht“), um etwaige exportkontrollrechtliche Beschränkungen prüfen und deren Beachtung sicherstellen zu können (z.B. bzgl. der Einholung behördlicher Genehmigungen/Auskünfte oder der Erfüllung von Mitteilungspflichten).

Bestehen bei MILLITZER Zweifel, ob derartige Beschränkungen einschlägig sind, kann MILLITZER verlangen, dass eine rechtssichere Stellungnahme der zuständigen Exportkontrollbehörde eingeholt wird (z.B. „Nullbescheid“).

Stehen exportkontrollrechtliche Beschränkungen dem Geschäft entgegen oder lassen sich Zweifel daran nicht durch eine derartige Stellungnahme innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach entsprechendem Verlangen von MILLITZER ausräumen oder kommt der Vertragspartner nach Aufforderung durch MILLITZER binnen 3 Wochen seiner Kooperationspflicht nicht nach, ist MILLITZER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche gegen MILLITZER wegen Verzögerung oder Nichtleistung aufgrund exportkontrollrechtlicher Beschränkungen oder der Klärung von diesbezüglichen Zweifeln sind außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.“

„Das Produktportfolio von MILLITZER“ enthält Güter, die in der Liste des Anhangs XL der VO (EU) 833/2014 enthalten sind. Soweit die auf Grund dieses Vertrages gelieferten Produkte solche gelisteten Güter enthalten, ist die Wiederausfuhr sowohl der gelieferten Produkte als auch dieser Güter nach Russland oder zur Verwendung in Russland hiermit vertraglich entsprechend Art. 12g Abs. 1 VO (EU) 833/2014 untersagt.“

4. Rechte an Unterlagen

An Angebotsschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – hat MILLITZER die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von MILLITZER Dritten nicht zugänglich gemacht, oder selbst oder durch Dritte vervielfältigt oder verbreitet werden, es sei denn

a) dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Anordnung erforderlich und der Auftraggeber hat MILLITZER unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder

b) die vertraulichen Informationen werden den Beratern des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zur Verschwiegenheit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

Die MILLITZER vom Auftraggeber zur Kenntnis gebrachten Informationen und Unterlagen gelten als nicht vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

5. Konkretisierung des Leistungsumfanges / Leistungsausschlüsse

a) Stellung von Gerüsten, Energie u.a. Montagemitteln

MILLITZER erbringt ausschließlich die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich als Leistungspflicht von MILLITZER bezeichneten Leistungen. Der Auftraggeber hat alle weiteren zur Ausführung der Leistungen notwendigen Leistungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungshandlungen auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die zur Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, sowie hinreichende Versorgung mit Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der notwendigen Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Arbeitsstelle erforderlich sind.

Weitere bauseitige Leistungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Bauseitige Leistungen", sowie dem dort einbezogenen Anhang.

b) Mitteilungspflicht über Ereignisse, Störungen und Änderungen

Der Auftraggeber hat MILLITZER über alle Ereignisse, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Brandschutzanlage stehen, vor Arbeitsaufnahme zu informieren. Hierzu gehören z. B. Brände oder Störungen, sowie Änderungen an der Anlage, am Gebäude oder in der Nutzung.

c) Statische Angaben und Leitungsführung

Notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die ggf. erforderlichen statischen Angaben hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

d) Zusatzkosten bei Verzögerungen

Verzögert sich die Leistungserbringung durch nicht von MILLITZER zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Mitarbeitern der MILLITZER oder des eingesetzten Montagepersonals zu tragen. Hat auch der Auftraggeber die Umstände nicht zu vertreten bzw. liegt ein Fall höherer Gewalt vor, besteht der Anspruch nicht.

e) Arbeitsbescheinigungen

Der Auftraggeber hat MILLITZER die Durchführung der Arbeiten zu bescheinigen.

f) Unterbrechungsfreies Arbeiten

Voraussetzung unserer Leistung ist ein unterbrechungsfreies Arbeiten. Erfordert die Leistung, Arbeiten, die am Folgetag fortgesetzt werden müssen, wird die Löschanlage zwischenzeitlich außer Betrieb belassen. Der Auftraggeber ist in den Zeiten der Nichtfunktionstüchtigkeit alleinverantwortlich für die Sicherstellung des Brandschutzes und organisiert eigenverantwortlich notwendige Kompensationsmaßnahmen.

g) Hinweis zum Einsatz wassergefährdender Stoffe

Zum Betreiben von Löschanlagen kann ein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Schaummittel, Korrosionsschutz, Algenschutz, Frostschutz und/oder Kraftstoff, notwendig sein. Systembedingt kann es zu einem Austritt des Löschmediums aus dem Gebäude kommen. Es ist seitens des Betreibers sicherzustellen, dass austretende Löschmittel und auch Kraftstoffe ordnungsgemäß aufgefangen und beseitigt werden. MILLITZER haftet im Auslösefall nicht für Umweltschäden und/oder Umweltfolgeschäden und/oder sonstige Schäden jeglicher Art. Wir empfehlen dringend eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde/dem Abwasserentsorger.

Vom Betreiber vorgehaltene Abflussmöglichkeiten sind so ausgelegt, dass wassergefährdende Stoffe ordnungsgemäß aufgefangen und/oder entsorgt werden. Sofern der Betreiber MILLITZER einen Abfluss oder eine Auffangvorrichtung zuweist, darf MILLITZER davon ausgehen, dass diese(r) AwSV-konform ausgerichtet ist. Sollte das nicht so sein, stellt der Betreiber eigenverantwortlich eine geeignete Auffangvorrichtung auf eigene Kosten bereit und entsorgt als verantwortliche Person eigenverantwortlich die aufgefangenen wassergefährdenden Stoffe.

h) Einsatz von Subunternehmern

MILLITZER ist berechtigt, jederzeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

6. VdS Baustellenbesuche

Vom VdS durchgeführte, notwendige Baustellenbesichtigungen (auch im Rahmen der Errichteranerkennung der MILLITZER) sind durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

8. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen oder E-Mail-Zustimmung der MILLITZER.

Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH



Letzte Aktualisierung: 13.11.2025

9. Höhere Gewalt

9.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein Ereignis eintritt, das MILLITZER oder den Auftraggeber („betroffener Vertragspartner“) daran hindert, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit der von dem Hindernis betroffene Vertragspartner nachweist, dass:

- a) dieses Hindernis außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses von dem betroffenen Vertragspartner nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.

9.2 Erfüllt der betroffene Vertragspartner eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des Versäumnisses eines Dritten nicht, den er mit der Erfüllung des gesamten oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich der betroffene Vertragspartner auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für den betroffenen Vertragspartner, sondern auch für den Dritten gelten.

9.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, den betroffenen Vertragspartner betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen. Der betroffene Vertragspartner muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (c) tatsächlich erfüllt ist:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

9.4 Der betroffene Vertragspartner hat die andere Partei unverzüglich per E-Mail über das Ereignis zu benachrichtigen.

9.5 Ein betroffener Vertragspartner, der sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn er den Eintritt des Ereignisses gem. Abs. 1 unverzüglich dem anderen Vertragspartner mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung den anderen Vertragspartner erreicht. Der andere Vertragspartner kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

9.6 Ist die Auswirkung des geltend gemachten Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Absatz 5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den betroffenen Vertragspartner verhindert. Der betroffene Vertragspartner muss den anderen Vertragspartner benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.

9.7 Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.

9.8 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich wird, so kann jeder Vertragspartner den Vertrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums kündigen. Die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich, dass der Vertrag gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Ereignisses nach Abs. 1 mehr als 120 Tage andauert.

9.9 Ist Absatz 9.8 anwendbar und hat ein Vertragspartner vor Vertragsauflösung durch eine Handlung des anderen Vertragspartners bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss er dem anderen Vertragspartner den Wert des Vorteils ausgleichen.

10. Selbstbelieferungsvorbehalt

Im Hinblick auf die derzeitige Liefersituation für diverse Rohstoffe ist nicht sichergestellt, dass trotz hinreichender Bestellung immer genug Rohstoffe zur Fertigung sämtlicher offenen Aufträge zur Verfügung stehen. Insoweit steht unser Angebot an Sie unter einem Selbstbelieferungsvorbehalt dahingehend, dass im Falle einer Nichtbelieferung oder nicht ausreichenden Belieferung unserer Vorfertigung, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, wir von unserer Leistungspflicht dahingehend freierwerden, dass wir die vereinbarten Liefertermine verschieben, oder vom Vertrag zurücktreten können. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden im Falle des Rücktritts jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten. Der Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Verzögerung durch MILLITZER verschuldet ist.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen zu Preisen und Zahlungsbedingungen

1. Preisbindungsfrist

Die Kalkulation der Preise basiert auf einer Ausführung sämtlicher Arbeiten innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist. Bei einer Überschreitung der Ausführungsfrist von 6 Wochen kann MILLITZER wegen zwischenzeitlich eingetretene Lohnsteigerungen einschließlich Lohnnebenkosten- und Materialpreissteigerungen sowie erhöhter Frachtkosten und Kosten für Drittleistungen eine Preisanpassung in Höhe tatsächlich eingetretener Kostensteigerungen verlangen, sofern und soweit diese nicht durch eingetretene Kostensenkungen an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden.

2. Auswirkung der Änderung von Gesetzen / Vorschriften

Mehrkosten, die nach Vertragsschluss durch Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen und Verbands-Entscheidungen und Vorschriften entstehen, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

3. Nachfolgende Positionen sind in den angebotenen Preisen nicht enthalten:

- Urkunden, Steuern und Abnahmegebühren für die Anlage durch die technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH, den Technischen Überwachungsverein (TÜV) oder anderen Institutionen;
- Kosten, die durch Überschreiten der regulären Arbeitszeiten entstehen (wie z.B. Arbeiten außerhalb der MILLITZER Regelarbeitszeiten und Nachtzuschläge, Fahrtkosten, usw.). Diese Kosten werden nach Ziff. B. II. a) 4. und 5. der aktuellen Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH sowie der Preisliste für Lohnarbeiten an stationären Brandschutzanlagen einschließlich Brandmeldeanlagen (PSBS) abgerechnet.

4. Bauseitige Leistungen

Grundlage des Auftrages ist die rechtzeitige Erbringung der als Vertragsgrundlage einbezogenen bauseitigen Leistungen, gemäß des zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Anhangs „Bauseitige Leistungen“, den wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

5. Stellung von Räumlichkeiten

Für die Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen und den Aufenthalt des Montagepersonals hat der Auftraggeber für die Dauer der vereinbarten Ausführungsfrist einen verschließbaren Raum und für das Montagepersonal im Winter einen beheizbaren und verschließbaren Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass dem Montagepersonal Toiletten und Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die MILLITZER nach erfolgter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, diese Einrichtungen auf Kosten des Auftraggebers herzurichten.

6. Aufrechnungseinschränkung

Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Rechtsverhältnis herrühren. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte.

7. Preisangabe / Umsatzsteuer

Sämtliche Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

8. Materialkosten / Entsorgung

8.1 Sofern in den Angebotspreisen von MILLITZER kein Material enthalten ist, wird verwendetes Material und Prüfmittel (Lecksuchspray und Prüfgase etc.) zu den jeweils geltenden Preisen gemäß Preisliste der MILLITZER zusätzlich berechnet. Ausgetauschte Teile bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind von diesem zu entsorgen, sofern nicht MILLITZER hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung verpflichtet ist. Übernimmt MILLITZER außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung die Entsorgung der ausgetauschten Teile, so ist MILLITZER berechtigt, sofern die Entsorgung nicht gesetzlich zwingend kostenlos durchzuführen ist, neben den Entsorgungskosten eine Entsorgungspauschale von € 10,00 pro Rechnung zu berechnen.

8.2 MILLITZER stellt die Rücknahme der von MILLITZER gelieferten Verpackungen vom Auftraggeber sowie deren fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung sicher. Dadurch erfüllt MILLITZER die Rücknahmeverpflichtung gemäß § 15 Verpackungsgesetz. Durch die Rücknahmeverpflichtung soll erreicht werden, dass Verpackungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Sammlung zugeführt werden, damit sie ordnungsgemäß verwertet bzw. wiederverwendet werden können.

8.3 Die Rücknahme erfolgt bei MILLITZER in Offenbach an Werktagen während der Regelarbeitszeiten. Der Auftraggeber hat die Verpackungen bei MILLITZER abzuliefern und die Rückgabe vorab anzukündigen.

Die entstehenden Kosten für Ablieferung und Verwertung sind durch den Auftraggeber zu tragen. MILLITZER ist berechtigt, für von MILLITZER zu entsorgende Verpackungen und deren Entsorgung eine Pauschale in Höhe von 10 % der Materialkosten, jedoch mindestens € 9,90 pro Rechnung zu erheben.

8.4 Werden die von MILLITZER gelieferten Verpackungen nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 8.3 zurückgegeben, ist der Auftraggeber auf eigene Kosten für die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackung verantwortlich.

9. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Forderungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auszugleichen.



Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH



Letzte Aktualisierung: 13.11.2025

10. Rücktritts- und Rücknahmevorbehalt / Kündigung

Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigen MILLITZER nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

Im Falle der Nichtzahlung der vereinbarten fälligen Vergütung hat MILLITZER das Recht zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Im Falle der fristlosen Kündigung gemäß vorstehendem Absatz steht MILLITZER mindestens ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe der ausstehenden Vergütung bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Kündigung zu und ist sofort fällig und auf erstes Anfordern zahlbar. Den Parteien steht der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens zu. Der pauschalierte Schadenersatz ist nach gerichtlicher Feststellung des nachgewiesenen Schadens mit diesem zu verrechnen und die Differenz der obliegenden Partei auszugleichen.

Der Auftraggeber hat nach Kündigung bzw. mit Beendigung des Vertrages die von MILLITZER im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses gestellten Einrichtungen, SIM Karten herauszugeben bzw. die Deaktivierung einer eSIM zu ermöglichen. Ihm steht keinerlei Zurückbehaltungsrecht an vorgenannten Gegenständen zu.

Das Abschalten der automatisierten Prozesse in den installierten kundeneigenen Systemen gehört nicht zum Leistungsumfang dieser vertraglich vereinbarten Dienstleistung und muss separat beauftragt werden. Gern unterbreitet MILLITZER hierzu ein Angebot.

11. Unberechtigte Kündigung

Kündigt der Auftraggeber einen bestehenden Auftrag ohne rechtlichen Grund (z.B. vorzeitige Kündigung von Servicevertragsleistungen), so ist MILLITZER berechtigt den vertraglich vereinbarten Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen, pauschal in Rechnung zu stellen.

II. Besondere Bedingungen für verschiedene Lieferungen und Leistungen

a) Arbeiten auf Nachweis

1. Abrechnung nach Zeitaufwand / Arbeitsbescheinigungen

Die Leistungen für Lohnarbeiten werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Über den Zeitverbrauch wird eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt und dem vom Auftraggeber benannten Beauftragten zur Bestätigung vorgelegt. Wird vom Auftraggeber kein Bevollmächtigter benannt oder ist dieser zur Prüfung und Gegenzeichnung der Bescheinigung nicht präsent, hat der Auftraggeber im Zweifelsfall zu beweisen, dass die Aufzeichnungen über den Zeitverbrauch unzutreffend sind.

2. Bezugnahme auf aktuelle Preisliste

Die Abrechnung erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Lohnarbeiten gültigen Preislisten der Millitzer Brandschutz GmbH welche wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

3. Reise- / Wartezeit

3.1 Arbeiten auf Nachweis

Reisezeiten (An- und Abreise) werden zu den vorgenannten Lohnsätzen abgerechnet.

3.2 Wartezeit und Montageunterbrechungen

Von MILLITZER nicht zu vertretende Wartezeiten und Montageunterbrechungen werden zu den Bedingungen der aktuellen Preisliste abgerechnet.

4. Regelarbeitszeiten

Die Regelarbeitszeiten der MILLITZER sind:

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:45 Uhr,

Freitag von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr.

5. Zuschläge

Für Überstunden Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Erschwernisse werden prozentuale Zuschläge berechnet: Berechnungsgrundlage sind die in der aktuellen Preisliste genannten Stundensätze.

Arbeiten außerhalb der MILLITZER Regelarbeitszeiten 25 %

Nacharbeit (zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr) 50 %

und Arbeiten am Samstag

Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, 75 %

sofern diese auf einen Sonntag fallen

Arbeit an Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 01. Mai und 200 %

1. Weihnachtstfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen

Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, 200 %

sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen

Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, deren Bodenbelag weniger 20 %

als 90 cm breit ist, ab einer Arbeitshöhe von 10 m

Arbeiten in geschlossenen Behältern, in Kriechräumen bis zu 25 %

einer Höhe von 1,20 m, in Räumen mit Temperaturen ab 35°

Fallen mehrere Zuschläge gleichzeitig an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

6. Sonstige Lohnkosten

Vereinbarte Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Montagearbeiten wie Montageaufsicht, Abnahmen, Funktionsproben, Attest- und Zeichnungsänderungen usw. werden gemäß den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Ingenieurleistungssätzen abgerechnet. Wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird für je 10 Monteurstunden zusätzlich eine Fachingenieurstunde berechnet.

7. Werkstattwagen

Der Einsatz eines Werkstattwagens wird gemäß den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Konditionen abgerechnet.

8. Notdienstesätze

Für Notdienstesätze, d.h. Einsätze, die kurzfristig im Störfall vereinbart werden, berechnen wir zusätzlich pro Anforderungsfall die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge.

9. Telefonischer Support bei Notdienstesätzen

9.1 Für den telefonischen Support werden die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge in Rechnung gestellt.

9.2 Im Rahmen des telefonischen Supports instruiert MILLITZER den vom Auftraggeber ausgewählten und qualifizierten Techniker mittels Telefon zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten. Diese Arbeiten führt der Techniker des Auftraggebers eigenverantwortlich durch.

9.3 Der Zustand des Brandmeldesystems kann von MILLITZER aus der Ferne nicht sicher beurteilt werden. Für Fehler, Fehlfunktionen, Mängel, Schäden inklusive Folgeschäden, aufgrund des fehlerhaften, nicht ordnungsgemäßen Zustands wird außerhalb der vertraglich vereinbarten Gewährleistung und zwingender gesetzlicher Vorschriften von MILLITZER keine Haftung übernommen.

9.4 Eine Haftung von MILLITZER für falsche Instruktionen beim telefonischen Support setzt voraus, dass die Unrichtigkeit der Instruktion für MILLITZER im Zeitpunkt des telefonischen Supports erkennbar war. Der vom Auftraggeber beigestellte qualifizierte Techniker muss in jedem Fall in der Lage sein, die von MILLITZER gegebenen Instruktionen zu verifizieren und hinsichtlich der Auswirkung auf das Brandschutzsystem nachzuvollziehen. Erkennt oder könnte der qualifizierte Techniker des Auftraggebers erkennen, dass eine Instruktion einen Schaden/Folgeschaden nach sich ziehen kann, so hat er vor Umsetzung der Instruktion MILLITZER hinsichtlich seiner Bedenken zu informieren und diesbezüglich nachzufragen, ob die Umsetzung tatsächlich stattfinden soll. Eine Umsetzung ohne Verifizierung schließt eine Haftung von MILLITZER aus.

10. Preisanpassungen

MILLITZER ist berechtigt, die vereinbarten Vertragspreise anzupassen, wenn sich die Höhe des Bundessecklohns gemäß §5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in Verbindung mit den jeweiligen Lohnstarifverträgen ("TV Lohn/West, TV Lohn/Ost, TV Lohn/Berlin") verändert. Die Anpassung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Abreden zum gleichen Zeitpunkt und im selben prozentualen Verhältnis wie die Änderung des Bundessecklohns im jeweiligen betrieblichen Geltungsbereich der MILLITZER."

11. Preisgleitklausel

- Stationärer Brandschutz

Sollte zwischen MILLITZER und dem Auftraggeber bei Aufträgen im Bereich des Anlagenbaus, Services und der Modernisierung keine individuelle Preisgleitklausel vereinbart werden, dann ist MILLITZER, sofern die Ausführung unserer Leistung später als drei Monate nach Auftragserteilung beginnt, und/oder die Ausführung mehrere, zeitlich verzögerte Belieferungen mit Material erfordert, berechtigt, die Auftragssumme wie folgt pauschal anzupassen:

„Steigt der Preisindex für die Bauwirtschaft, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, dort der Index „Wohngebäude; Bürogebäude; Gewerbliche Betriebsgebäude“, "Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Geb." für gewerbliche Betriebsgebäude (2021=100) zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung im Verhältnis zu diesem Index zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, so erhöht sich der Auftragspreis um die gleiche prozentuale Steigerung."

b) Wartungsarbeiten

1. Auswirkung von Betriebsveränderungen des Objektes

Die Vergütung für Inspektions- und Wartungsarbeiten richtet sich nach dem vereinbarten Umfang und den Betriebsbedingungen der Anlage mit der Maßgabe, dass sich bei Änderung des Umfanges der Anlage oder der Betriebsbedingungen MILLITZER berechtigt ist die Vergütung entsprechend vom Beginn des nächsten Kalendermonats anzupassen. MILLITZER informiert den Kunden vorab mittels eines Angebotes über die zu erwartenden Mehrkosten.

2. Zusatzvergütung für nicht vereinbarte Arbeiten

Die Vergütung für die im Wartungsvertrag beschriebene Vertragsleistung ist ein Pauschalpreis. Instandsetzungs- und sonstige Arbeiten, Reparaturen und durch MILLITZER nicht zu vertretende Wartezeiten, die nicht in der Anlage zum Wartungsvertrag genannt sind, sind gesondert zu beauftragen und werden nach den vorliegenden Bedingungen als Lohnarbeiten ausgeführt und gemäß Preisliste abgerechnet.

3. Automatische Beauftragung kleinerer Zusatzarbeiten

Stellt sich im Zuge der Wartung heraus, dass Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage unerlässlich sind und eine Unterlassung zur Sicherheits- oder Betriebsgefährdung der Anlage führen würde, ist die MILLITZER bereits mit Abschluss des Wartungsvertrages beauftragt, diese Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von € 1.000,00 (netto) auch ohne gesonderten Auftrag zu den hier geltenden Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH gemäß Preisliste durchzuführen.

4. Zurückbehaltungsrecht

Bei Vereinbarung einer Vorauszahlung in Form einer Jahresfaktura hat MILLITZER bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht ihrer Leistungen. MILLITZER wird demnach ihre vereinbarte Leistung erst dann ausführen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung in voller Höhe geleistet wurde. Die Zurückbehaltung begründet keinen Verzug der MILLITZER.



Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH



Letzte Aktualisierung: 13.11.2025

c) Lieferungen

1. Eigentumsvorbehalt / Sicherheitenfreigabe

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der MILLITZER bis zur Erfüllung sämtlicher der MILLITZER zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der MILLITZER zustehen, die Höhe aller gesicherter Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird MILLITZER auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Verpfändungsverbot / Verbot der Sicherungsübereignung

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

3. Benachrichtigungspflicht bei Zugriff auf Sicherungseigentum

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber MILLITZER unverzüglich zu benachrichtigen.

III. Sachmängel

1. Grundsatz

MILLITZER haftet für Sachmängel nur bei Lieferungen (einschließlich vereinbarter Montageleistungen) und bei Instandsetzungsleistungen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten wird keine Gewährleistung für Sachmängel oder sonstige Haftung für den Zustand der inspeziierten oder gewarteten Gegenstände übernommen.

2. Wahlrecht

Sofern ein Sachmangel vorliegt, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nachlieferung). Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht erst, wenn MILLITZER mindestens zweimal die Nachbesserung erfolglos versucht hat oder die Nachbesserung unmöglich oder von MILLITZER abgelehnt worden ist.

3. Gewährleistungsfristen

Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten, sofern nicht das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt. Die Verjährung beginnt bei Lieferung ohne Montage mit Lieferung, bei Lieferung mit Montage mit Vollendung der Montage sowie bei Instandsetzungsleistungen mit der Abnahme.

4. Rügepflicht

Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der MILLITZER unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu rügen.

5. Zurückbehaltungsrechte

Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den behaupteten Sachmängeln stehen. Im Übrigen bleibt die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts bei rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen unberührt.

6. Unerhebliche Abweichungen

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit der Sache für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

7. Nichteinhaltung von Wartungsterminen

Die Nichteinhaltung von Wartungsterminen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt, sofern MILLITZER die Wartung nicht fristgerecht nachholt, nachdem der Auftraggeber hierfür eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.

IV. Haftung

MILLITZER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MILLITZER, geltend macht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

MILLITZER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern MILLITZER oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für einen von MILLITZER verschuldeten Datenverlust beschränkt sich darüber hinaus auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten von dem Auftraggeber zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Unterhält der Auftraggeber keine ordnungsgemäße und risikoadäquate Datensicherung, haftet MILLITZER für daraus entstehende Schäden nicht.

Soweit MILLITZER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von MILLITZER geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Darüber hinaus ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf 5 Mio. € je Schadensfall beschränkt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung von MILLITZER aus einer von MILLITZER übernommenen Garantie bestimmt sich nicht nach den vorstehenden Regelungen, sondern nach den Garantiebedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund einer Haftung, insbesondere auch für außervertragliche und deliktische Ansprüche.

Soweit nicht in dieser Ziffer IV. etwas Anderes vereinbart ist, ist die Haftung von MILLITZER ausgeschlossen.

Insbesondere ist die Haftung für jegliche Schäden aus dem Weiterbetrieb der automatisierten Prozesse nach Vertragsbeendigung ausgeschlossen.

Insoweit wird auf die Informationsübersicht zum Servicevertrag verwiesen.

V. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) des Auftraggebers erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit den Auftraggebern eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Auftraggebern geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

VI. Compliance / Code of Conduct

MILLITZER unterliegt dem gruppenweit anwendbaren Code of Conduct der MINIMAX Viking GmbH. Dieser für die MILLITZER anwendbare und von allen Mitarbeiter/innen im Unternehmen umgesetzte Code of Conduct kann auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden. Weitere Erläuterungen können durch unsere Compliance Officer erfolgen.

Aus diesem Grund wird die Einhaltung von Compliance-Regelwerken von Auftraggebern, wie z. B. Code of Conduct, Verhaltensregeln oder Ethikrichtlinien für Nachunternehmer oder Lieferanten, nicht akzeptiert.

Mit Vertragsschluss erkennt der Auftraggeber an, dass er den Code of Conduct sowie das Compliance Programm der Minimax Viking GmbH als gleichwertig gegenüber eigenen Compliance-Regelwerken ansieht. Sowohl der Code of Conduct, als auch das Compliance-Programm der MINIMAX Viking GmbH senden wir auf Anfrage gerne zu. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

VII. Gestattung der Aufnahme in eine Referenzliste

Der Auftraggeber gestattet MILLITZER die unentgeltliche Verwendung seines Firmennamens und seines Firmenlogo für Referenzlisten, auf Werbemitteln wie Prospekte o.Ä., im Internet auf der MILLITZER-Homepage oder in anderen elektronischen Medien.

Diese Gestattung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber MILLITZER, Unternehmenskommunikation widerrufen werden; in bereits gedruckten oder veröffentlichten Medien darf der Firmenname bzw. das Firmenlogo weiterverwendet werden.

Diese Gestattung verpflichtet MILLITZER nicht zur Aufnahme der gestattenden Firma in eine bestehende oder neu zu erstellende Referenzliste. Eine Nichtaufnahme führt in keinem Fall zu einer Schadenersatzverpflichtung der MILLITZER gegenüber der nicht aufgenommenen Firma.

Die gestattende Firma erhält vor Veröffentlichung der Referenzliste einen Ausdruck zur Kontrolle und zum Nachweis der beabsichtigten Verwendung.

Sollte einer Verwendung des Namens und/oder Logos in Referenzlisten der MILLITZER nicht zugestimmt werden, ist dieser Absatz VII der AGB vollständig durch den Auftraggeber zu streichen und die Streichung zu paraphieren.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wird der Auftraggeber infolge der Benutzung des Vertragsgegenstandes von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, so wird er MILLITZER hiervon unverzüglich unterrichten und MILLITZER Gelegenheit geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit oder der Rechtsverteidigung auf eigene Kosten zu beteiligen. MILLITZER ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. In jedem Fall hat der Auftraggeber MILLITZER bei der Rechtsverteidigung in jeder Hinsicht zu unterstützen. Die Kosten einer gemeinsamen Rechtsverteidigung tragen der Auftraggeber und MILLITZER je zur Hälfte.

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haftet MILLITZER nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten auch für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MILLITZER in Offenbach. MILLITZER ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.